

Dr. Albrecht Haller
Rechtsanwalt

A-1090 Wien, Garnisongasse 7
Tel. (+43 1) 408 66 66-0
Fax (+43 1) 408 66 66-50
office@netlaw.at
www.netlaw.at

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 15. Oktober 2020

Ministerialentwurf für ein

"Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden" (27. GP, 50/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in Begutachtung stehende Ministerialentwurf beinhaltet in seinem Artikel 2 eine umfangreiche Änderung des Mediengesetzes. Dieses Schreiben dient nicht der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Vorhaben. Stattdessen **rege ich an**, anlässlich der geplanten Mediengesetz-Änderung **Redaktionsversehen zu tilgen**, die dem Mediengesetz seit langem anhaften. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über betroffene Stellen:

Fundstelle im Medieng	derzeitiger Gesetzestext (kursiv)	Anmerkung
§ 1 Abs 1 Z 11	<i>"Medienmitarbeiter": wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er als Angestellter des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freier Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt;</i> (BGBl I 2009/8)	Der hier durch Fettschrift hervorgehobene Teil der Legaldefinition ist wegen § 1 Abs 2 Medieng überflüssig (siehe Frohner/Haller, Medieng ⁶ [2016] § 1 Rz 17).
§ 24 Abs 5	<i>Dem Impressum kann die Angabe über den Verleger nach den §§ 1172f ABGB angefügt werden.</i> (BGBl I 2005/49)	Das Fehlen des (nicht nur nach den AZR) üblichen Leerzeichens zwischen der Zahl und der Abkürzung "f" (Fettschrift durch mich) erweckt den irrgen Eindruck eines eingefügten Paragraphen.

Fundstelle im MedienG	derzeitiger Gesetzestext (kursiv)	Anmerkung
§ 30	<i>Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer dieser allgemeinen Vertretungskörper bleiben von jeder Verantwortung frei.</i> (Stammfassung)	Das (hier durch Fettschrift hervorgehobene) Wort "einer" ist ein Genus- oder Kasus-Fehlers (siehe <i>Frohner/Haller, MedienG⁶ [2016] § 30</i>).
§ 43b Abs 6	<i>Der Bundeskanzler hat nach Anhörung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur mit Verordnung bestimmte nach dem Stand der Technik mögliche, einfache und kostengünstige Ablieferungs- oder Anbietungsverfahren zu benennen, deren sich die Medieninhaber nach vorheriger Mitteilung an die Österreichischen Nationalbibliothek jedenfalls bedienen können.</i> (BGBI I 2009/8)	Das (hier durch Fettschrift hervorgehobene) Attribut "Österreichischen" sollte "Österreichische" heißen (siehe <i>Frohner/Haller, MedienG⁶ [2016] § 43b</i>).
§ 43b Abs 7	<i>Die Österreichische Nationalbibliothek hat gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte anderen Bibliotheken und Institutionen auf deren Verlangen wie folgt zur Verfügung zu stellen:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Medieninhalte, die gemäß Abs. 1 oder 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden[,] der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes und der Parlamentsbibliothek;</i> 2. <i>Medieninhalte, die gemäß Abs. 1 gesammelt wurden[,] dem Österreichischen Staatsarchiv und den durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- und Landesbibliotheken;</i> 3. <i>Medieninhalte, die gemäß Abs. 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden[,] den durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- und Landesbibliotheken, wenn der Medieninhaber des betroffenen Mediums seinen Sitz im regionalen Wirkungsbereich der betreffenden Bibliothek hat;</i> 4. <i>Medieninhalte, die gemäß Abs. 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden[,] dem Österreichischen Staatsarchiv, wenn diese Medieninhalte unter einer ".gv.at"-Domain abrufbar sind oder der Bund Medieninhaber des betroffenen Mediums ist.</i> (BGBI I 2009/8)	Offenbar wurde bei den Ziffern 1 bis 4 auf die hier in eckigen Klammern und Fettschrift eingefügten Kommata vergessen (siehe <i>Frohner/Haller, MedienG⁶ [2016] § 43b</i>).
§ 43d	<i>Benützung gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte [...]</i> (BGBI I 2009/8)	Während in der MedienG-Änderung BGBI I 2009/8 die §§ 43b bis 43d hintereinander abgedruckt sind (siehe aaO Punkt 4), wurde im Einleitungssatz "Nach § 43a werden folgende §§ 43b und 43c samt Überschriften eingefügt:" auf § 43d vergessen (siehe <i>Frohner/Haller, MedienG⁶ [2016] § 43d FN</i>).

Von der **Eleganz der Bundesverfassung** war in der letzten Zeit oft die Rede. Daran knüpft sich die Hoffnung, der Gesetzgeber werde **im Zuge der geplanten Änderung des Mediengesetzes** dort wenigstens **offensichtliche Redaktionsversehen tilgen**.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Albrecht Haller